

Weg zur Motorradreparatur versichert

Wer auf dem Weg von der Arbeit nach Hause ein Ruckeln seines Motorrads bemerkt und auf dem Weg zur Werkstatt einen Unfall erleidet, steht hierbei noch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Arbeitnehmer hatte auf dem Nachhauseweg von seiner Arbeitsstätte ein Ruckeln seines Motorrads bemerkt. Nach der telefonischen Zusage einer nahegelegenen Werkstatt, eine Überprüfung sei ohne Wartezeit kurzfristig möglich, fuhr der Arbeitnehmer in Richtung der Werkstatt und erlitt hierbei einen schweren Unfall. Nach Auffassung des BSG war der Weg zur Werkstatt ein versicherter Weg, dadurch sind Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Ein Unfallversicherungsschutz sei gegeben, weil der Beschäftigte sich auf dem Weg zwischen dem Ort der Tätigkeit und einem sogenannten „Dritten Ort“ befunden habe. Erforderlich für die Annahme von Versicherungsschutz sei eine Aufenthaltsdauer am Dritten Ort von mindestens zwei Stunden. Dies sah das BSG als erfüllt an, weil nach den bindenden Feststellungen des vorinstanzlichen Gerichtes der Aufenthalt in der Werkstatt mindestens diese Zeit ange dauert hätte. Unerheblich sei, dass sich der Beschäftigte im Unfallzeitpunkt von der Verweildauer noch überhaupt keine konkrete Vorstellung gemacht hatte, entscheidend ist lediglich die objektiv für die Fehlersuche und Reparatur des Motorrades erforderliche Zeit.

BSG vom 03.12.2002 – B 2 U 19/02 R